



# UNIVERSITÄT LEO – Klausurenkurs LEIPZIG

Juristenfakultät

Juristenfakultät der Universität Leipzig

Juniorprofessur für Öffentliches Recht  
und das Recht der Politik  
Dr. Fabian Michl



## Sachverhalt

### „Opernabo“<sup>1</sup>

Der in Leipzig wohnende R begeistert sich für klassische Musik. Er besucht daher häufig die Sächsische Staatsoper Dresden in der Semperoper. Allerdings erhielt er in den vergangenen Spielzeiten mehrfach keine Eintrittskarten mehr. Entweder waren verschiedene Aufführungen ausverkauft oder es waren nur noch Sitzplätze im 4. Rang erhältlich, die mit Sichtbeeinträchtigungen einhergehen.

Um in der kommenden Spielzeit 2023/2024 den Besuch der Aufführungen sicherzustellen, beantragte er beim Abonnementbüro der Sächsischen Staatsoper Dresden schriftlich den Abschluss eines Abonnements. In einem maschinell erstellten, nicht mit Unterschrift versehenen Schreiben des Abonnementbüros vom 14. November 2022 (am selben Tag zur Post gegeben) wurde sein Wunsch abschlägig beschieden. Zur Begründung hieß es:

„Da in jeder Spielzeit nur sehr wenige Abonnements frei werden, kann es Jahre dauern, bis bei allen jetzt vorliegenden Vormerkungen eine Zuteilung möglich ist. Auf Grund eines Grundsatzbeschlusses des Staatsbetriebs Sächsische Staatstheater vom 31. Mai 2022 werden deshalb zusätzliche Vormerkungsanträge auf unbestimmte Zeit nicht mehr entgegengenommen. Es ist somit leider nicht möglich, Ihren Abonnementwunsch zu berücksichtigen oder vorzumerken. Wir bitten dafür um Verständnis.“

Eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde beigefügt.

Das Schreiben ging R am 15. November 2022 zu. Am 19. Dezember 2022 erhob R Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, der mit Bescheid vom 20. Dezember 2023 zurückgewiesen wurde. Dem Widerspruchsbescheid, der in großer Eile vor den Weihnachtsfeiertagen erstellt wurde, lag keine Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Am 23. Januar 2023 erhebt R Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig. Er beantragt, den Freistaat Sachsen zu verpflichten, ihm ein Abonnement zu verschaffen. Hilfsweise möge der Freistaat nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über seinen Antrag auf Abschluss eines Abonnements entscheiden, und zwar in einer

---

<sup>1</sup> Der Klausur beruht auf einer Aufgabe, die 2003 in der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern gestellt wurde (abgedruckt in: BayVBl. 2006, 289).

Weise, die auch Neubewerbern eine angemessene Möglichkeit gibt, ein Abonnement abzuschließen.

Zur Begründung trägt R vor, dass er als Bürger Sachsens einen sogar landesverfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Genuss der kulturellen Errungenschaften des Freistaates habe. Der Freistaat müsse dem gesamten Volk, also auch ihm, die Teilnahme an Kunst und Kultur ermöglichen. Außerdem trage er mit seinen Steuerzahlungen zur Subventionierung der Oper bei, so dass ihm als Gegenleistung ein Abonnement zustehe. Schließlich sei die Ablehnung seines Antrags willkürlich. Die gegenwärtige Vergabep Praxis bevorzuge Abonnenten, die vor Jahrzehnten ein Abonnement erworben hätten, und benachteilige Neubewerber, die praktisch ausgeschlossen seien. Die Vergabe der Abonnements könnte gewiss auch anders geregelt werden, so dass auch jüngere oder neu zugezogene Operninteressierte eine Chance auf ein Abonnement erhielten.

Der Beklagte rügt bereits, dass das Verwaltungsgericht überhaupt nicht über die Klage zu entscheiden habe. Das Abonnement, um dessen Erwerb es R gehe, werde ausschließlich nach privatrechtlichen Vorschriften vergeben, für die der Zivilrechtsweg offenstehe. Es gebe keine rechtliche Regelung über die Vergabe von Abonnements, so dass die Sächsische Staatsoper Dresden die Vergabebedingungen frei nach den Erfordernissen des Hauses regeln könnten. Darüber hinaus sei nicht erkennbar, warum für die Klage das Verwaltungsgericht Leipzig zuständig sein soll. Die Klage sei auch unzulässig. Ein Recht des R auf Abschluss des Abonnementvertrags sei nicht erkennbar. In der vergangenen Saison seien von 630.000 pro Jahr möglichen Opernkarten 60.000 nicht verkauft worden, so dass sich der Kläger seine kulturellen Bedürfnisse an der Opernkasse hätte erfüllen können. Ein Abonnement sei dazu nicht erforderlich, zumal bei jeder Abonnementaufführung nur die Hälfte aller Plätze im Opernhaus durch Abonnenten belegt werde. Zudem entspreche es der gängigen Praxis, Bewerber für ein Opernabonnement nach der zeitlichen Abfolge der Bewerbungen zu berücksichtigen. Eine Änderung der bewährten Vergabep Praxis trage voraussichtlich Unruhe unter das seit Jahrzehnten zufriedene Abonnementpublikum und gefährde die künstlerische Arbeit. Die Knappheit der Karten sei nur Ausdruck der künstlerischen Erstrangigkeit der Semperoper.

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für die Klage des R gegeben?
2. Unterstellt, Frage 1 ist zu bejahen, hat die Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig Aussicht auf Erfolg?

**Hinweise:**

Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes sind nicht zu prüfen.

Die Sächsische Staatsoper Dresden ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Staatsbetriebs Sächsische Staatstheater (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwOrgG). Der Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater nimmt als Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus insbesondere die Aufgabe wahr, künstlerische Produktionen und Aufführungen von dramatischen und musikdramatischen Werken, Balletten und Konzerten sowie die Förderung der zeitgenössischen Theaterkunst in allen ihren Ausprägungen anzubieten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SächsVwOrgG) und dient damit der kulturellen Versorgung aller Einwohner Sachsens im gesamten Staatsbetrieb. Das Abonnementbüro der Sächsischen Staatsoper Dresden ist aufgrund einer internen Regelung des Staatsbetriebs für den Abschluss von Abonnementverträgen und deren praktische Abwicklung zuständig.

Das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten ist als zutreffend zu unterstellen.